

Magdeburg, den 22.09.2026

Sitzung des HFA Nr. 73
Datum: 30.09.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 8.5 **Umsetzung Sondervermögen nach Infra-SVG**

Anlagen (1.) Erlass MI LSA vom 08.06.2026
(2.) Drs. 8/7376

Bisherige Beratung: 71. Sitzung des HFA am 29.10.2025; TOP 4
72. Sitzung des HFA am 06.05.2026; TOP 5

Vorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Umsetzung des Ende 2025 beschlossenen Infrastruktur-Sondervermögensgesetz Infra-SVG erfolgt nach Wahrnehmung der Landesgeschäftsstelle zumindest in der Umsetzung des Kommunalarms bisher relativ geräuschlos.

Kommunalarm

Mit Erlass vom 08.06.2026 (**Anlage 1**) stellt das MI LSA richtiger Weise klar, dass das Nachrangigkeitsgebot des § 99 Abs. 5 KVG LSA nicht auf die Mittel aus dem Infra-SVG anzuwenden ist. Zur Begründung führt das MI LSA zutreffend aus, dass das Sondervermögen keine funktionale Entsprechung zur allgemeinen Haushaltsfinanzierung darstellt, sondern der Zweck gerade nicht darin bestehe, kommunale Eigen- oder Kreditmittel zu ersetzen. Es sei vielmehr auf zusätzliche Investitionsanreize ausgelegt.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 15.07.2026](#) hatten wir über die i. R. des verabschiedeten Infrastruktur-Zukunftsgesetz mit beschlossenen Ausschluss des Doppelförderungsverbots nach § 4a LuKIFG für das Sondervermögen Infrastruktur nach Art. 143h Abs. 2 GG informiert.

Mit der beschlossenen Änderung in § 4a LuKIFG wird klargestellt, dass der Einsatz von Mitteln aus dem Länderanteil des Sondervermögens nach Art. 143h Abs. 2 GG zur vollständigen Erbringung von in anderen Bundesgesetzen verankerten Eigenanteilen

verwendet werden kann, auch wenn in den anderen Bundesgesetzen eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagt ist. Damit räumt der neue § 4a LuKIFG mehr Flexibilität hinsichtlich der Kombination der Mittel aus dem Sondervermögen mit anderen Förderprogrammen des Bundes ein.

Konkret wird hierzu im beschlossenen § 4a LuKIFG wie folgt ausgeführt:

Die nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel können durch die Länder und Kommunen zur Erbringung von in anderen Bundesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Bundes sowie in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern vorgesehenen Eigenanteilen von Ländern und Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. Eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile aus Mitteln nach diesem Gesetz ist zulässig, sofern eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Mitteln nach diesem Gesetz ist unbeachtlich im Rahmen von Regelungen in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes sowie Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern, die eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagen (Doppelförderungsverbote).

Durch die Verweisungsnorm in § 3 Abs. 1 Infra-SVG auf das LuKIFG wird die Anwendung des neuen § 4a zeitgleich für die Verwendung der Mittel aus dem Infra-SVG LSA gelten.

Doppelförderungsverbote hingegen, die das Land aufgrund eigener Gestaltungsspielräume selbst kreiert hat (Stichwort „Goldplating“), oder die auf Vorgaben des EU-Rechts beruhen, werden nicht durch den neuen § 4a LuKIFG angesprochen.

Hier vertreten wir jedoch wie das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) die Auffassung, dass es sich bei den Mitteln aus dem Kommunalarm des Infra-SVG (Kommunalkauschale) nicht um Fördermittel im eigentlichen Sinne handelt, sondern den Kommunen per gesetzlicher Regelung (mit Rechtsanspruch) Pauschalbudgets zur freien Verwendung innerhalb der Vorgaben des LuKIFG nebst Verwaltungsvereinbarung zugewiesen werden, die als (klassische) Eigenmittel von den Kommunen u. a. bei durch EU-Strukturfondsmitteln finanzierte Infrastrukturvorhaben eingebracht werden können.

Hingegen dürfte eine Kombination aus Mitteln des Landesarms des Infra-SVG-Mitteln und einzelnen EU-Förderrichtlinien sich wohlmöglich schwieriger darstellen.

Die Landesgeschäftsstelle hat sich zeitnah nach Bekanntwerden der angedachten Ergänzung um den neuen § 4a LuKIFG an das MF und die Investitionsbank (IB) gewandt, um u. a. im Rahmen der FAQ bei der IB auf die neue, durch den § 4a LuKIFG beabsichtigte Flexibilität in der Kombination der Mittel aus dem Sondervermögen (LuKIFG bzw. Infra-SVG), mit anderen Bundesprogrammen hinzuweisen.

Landesarm

Maßgeblich für die Aufteilung des Landesarms auf die einzelnen Ressorts und darunter vorgesehenen Maßnahmen ist der jeweils aktuelle [Wirtschaftsplan 52 - Sondervermögen „Infrastruktur“ im Landeshaushalt](#). Dem dortigen Vorwort ist eine entsprechende Übersicht zu entnehmen.

Mit Stand vom 25.08.2026 antwortete die Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (**Anlage 2**) u. a. auf die Frage, welche Förderaufrufe oder Programmausschreibungen bislang zu Mitteln des Landesarms veröffentlicht wurden wie folgt:

- Maßnahmen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes (Kap. 52 03 TGr. 71),
- Infrastrukturverbesserungen in Einrichtungen der Jugendarbeit (Kap. 52 05 TGr. 61),
- Förderung Schulbau/Ausstattung (Kapitel 52 07 TGr. 71),
- Digitale und sonstige Infrastrukturprojekte - hier Aufzugsförderung, Eisenbahninfrastruktur und Digitalisierungsprojekte (Kapitel 52 14 TGr. 65),
- Gewässerunterhaltung/Wassermanagement (Kapitel 52 15 TGr. 9).

Weniger gut scheint beim Landesarm bisher die konsequente Einbindung und damit verbundene rechtzeitige Informationen der Kommunen bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen zu funktionieren. Hierfür ist in Erinnerung zu rufen, dass das Land zugesagt hat, die Kommunen auch an der Umsetzung des Landesarms zu beteiligen.

So veröffentlichte z. B. das MB den Förderaufruf zu den *„Fördergrundsätzen über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Bildungsbereich Sachsen-Anhalt aus dem Sondervermögen Infrastruktur“* auf dessen Website, ohne den SGSA im Vorfeld in geeigneter Weise einzubinden oder über den Förderstart zu informieren. Es fand weder eine Beteiligung bei der Erarbeitung der Fördergrundsätze, noch eine vorherige Ankündigung der Veröffentlichung des Förderaufrufs statt. Besser hingegen lief die Beteiligung bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes.